

Gegen den Weinwucher.

Der Zentralverband der Weinhandler Norddeutschlands, Berlin, hat an das Reichswirtschaftsamt eine Eingabe gerichtet, die wir folgendes entnehmen:

Die Weinpreise haben im Laufe des letzten Jahres eine immer stärker vor sich gehende Verteuerung erfahren, so daß dem Winger schließlich das Zehnfache dessen bezahlt wurde, was er in Friedenszeiten für Weine gleicher Güte erlöste. Daß auch die Kosten des Weinbaues gestiegen sind, ist dabei selbstverständlich nicht außer acht zu lassen. Diese Erhöhung der Erzeugungskosten ist jedoch mit dem Dreifachen der Friedenskosten reichlich angelegt. Wenn der Winger jetzt das Zehnfache seiner früheren Preise erhält, so muß er dabei ganz außerordentliche Gewinne erzielen.

Es ist unseres Erachtens dringende Pflicht der Reichsregierung, zum Schutze der Verbraucher endlich einzuschreiten. Schon jetzt sind Vorkäufe für Weine getätigt worden, die noch am Stoc hängen, und zwar zu Preisen, bei denen sich der Heftolter Most für Wein ganz gewöhnlicher Güte auf 7—8000 M. stellen würde. Ohne gesetzliches Eingreifen ist zu erwarten, daß 1918er Weine unter 15—20 M. die Flasche dem Verbraucher überhaupt nicht geliefert werden können.

Es ist unbedingt erforderlich, daß nunmehr endlich Erzeugerpreise für die Weine der 1918er Ernte eingeführt werden und zwar unverzüglich, da die Lese schon voraussichtlich sehr früh einsetzt wird. Starre Höchstpreise würden un-durchführbar sein, weil der Wert des Weines je nach dem Weinbaugebiet und der Lage außerordentlich schwankt, sich auch im Verlaufe der Entwicklung erhöht. Es ist aber möglich, Höchstpreise in der Weise aufzustellen, daß bis zur Zeit der Lese im Herbst 1917 für Weine der gleichen Lage oder für einen gleichartigen Wein dem Winger gezahlten Preise zur Grundlage gemacht werden. Erfolgt der Verkauf nicht zur Zeit der Lese, so sind je nach dem Zeitpunkt für Bluten, Schwund, Wästrahe und sonstige fachmännische Behandlung entsprechende Zuschläge zu gewähren, die gleichfalls un schwer festgelegt werden können.

Unabhängig von der Einführung von Höchstpreisen wünschen wir ferner dringend ein völliges Verbot sämtlicher Weinversteigerungen. Das durch die Bundesratsverordnung vom 11. August eingeführte Verbot der Versteigerungen von zugekauften Weinen trifft nur einen verschwindend kleinen Teil der Versteigerungen und ist nicht immer streng durchgeführt worden. Die Versteigerungen haben aber zweifellos eine preistreibende Wirkung. Wir betonen nochmals, daß es allerhöchste Zeit ist, endlich einzuschreiten. Nach der Lese wäre der richtige Zeitpunkt verpaßt.

Aus diesen Erwägungen heraus haben Vertreter des deutschen Weingroßhandels in einer am 28. v. M. abgehaltenen Versammlung einstimmig eine Entschließung gefaßt, in der es heißt:

Die Vertreter der unterzeichneten Zentralverbände des deutschen Weinhandels und des Verbandes der Hotelbesitzervereine Deutschlands geben übereinstimmend der Besorgnis Ausdruck, daß in diesem Jahre die schon erreichten, das Maß des Berechtigten weit übersteigenden Weinpreise wieder noch auf ein Mehrfaches hinaufgetrieben werden. Eine Besserung der bestehenden Zustände kann nicht eher erreicht werden, ehe folgende Maßnahmen durchgeführt sind: Völliges Verbot aller Versteigerungen von Trauben, Traubenmassen, Most und Wein. Festsetzung von Erzeuger-Preispreisen für die 1918er Ernte deutscher Weine auf Grundlage der Preise, wie sie 1917 zur Zeit der Lese bezahlt wurden. Ungültigkeitserklärung der bereits getätigten Verkäufe von deutschen Weinen der 1918er Ernte.